jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1936/7/9 1Ob620/36, 2Ob658/55, 1Ob735/55, 6Ob114/69, 3Ob552/88, 7Ob139/99p, 6Ob42/03z, 10Ob51

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.07.1936

Norm

4.DVEheG §14
JN §1 DVb1bb

Rechtssatz

Minderjährige eheliche Kinder, die ausländische Staatsbürger sind, die im Ausland wohnen und für die in Österreich keine Pflegschaftsgerichtsbarkeit besteht, können Unterhaltsansprüche gegen ihre in Österreich wohnhaften Eltern hier im ordentlichen Rechtswege geltend machen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 620/36
  Entscheidungstext OGH 09.07.1936 1 Ob 620/36
  Veröff: SZ 18/119
- 2 Ob 658/55
  Entscheidungstext OGH 07.12.1955 2 Ob 658/55
  Beisatz: Ebensowenig, wenn für minderjährige eheliche Kinder, die inländische Staatsbürger sind, keine Pflegschaft im Inland geführt wird. (T1)
- 1 Ob 735/55
  Entscheidungstext OGH 21.12.1955 1 Ob 735/55
  Beisatz: Ist nach § 14 der 4.DVEheG ein österreichisches Gericht als Vormundschaftsgericht eingeschritten, dann sind die Alimentationsansprüche des ehelichen ausländischen Kindes im außstrVerf geltend zu machen. (T2)
- 6 Ob 114/69
  Entscheidungstext OGH 14.05.1969 6 Ob 114/69
  Veröff: EvBl 1970/113 S 184 = NZ 1971,141
- 3 Ob 552/88
  Entscheidungstext OGH 22.02.1989 3 Ob 552/88
  Veröff: RZ 1989/90 S 248
- 7 Ob 139/99p
  Entscheidungstext OGH 23.06.1999 7 Ob 139/99p
  Auch; Beisatz: Streitigkeiten über den Unterhalt zwischen ehelichen Kindern und ihren Eltern gehören dann ins streitige Verfahren, wenn es sich um ausländische Kinder handelt, für die in Österreich kein Pflegschaftsverfahren zu führen ist. (T3)
- 6 Ob 42/03z
  Entscheidungstext OGH 24.04.2003 6 Ob 42/03z
- 10 Ob 51/06g
  Entscheidungstext OGH 03.10.2006 10 Ob 51/06g
  Vgl aber; Beis wie T3; Beisatz: Dem Außerstreitrichter obliegt die Unterhaltsfestsetzung nur dann, wenn ein Pflegschaftsgericht befugterweise eingeschritten ist. (T4); Beisatz: Nach § 114 Abs 1 und 2 JN in der am 1. 1.2005 in Kraft getretenen Fassung des Art III Z 6 AußStr-BegleitG sind alle gesetzlichen Unterhaltsansprüche zwischen Verwandten in gerader Linie im Verfahren außer Streitsachen zu verfolgen, sodass für die Wahl des Rechtsweges die Minderjährigkeit oder die Staatsangehörigkeit des Unterhaltsberechtigten nicht mehr maßgeblich ist. (T5)
- 5 Ob 41/09d
  Entscheidungstext OGH 07.07.2009 5 Ob 41/09d
  Vgl aber; Beis wie T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1936:RS0045813

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at